

§ 3. Wer ein Follium in der Bank haben und, nach Massgabe der Zollordnung, Waaren auf Transito declariren will, muss das Grossbürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte dasselbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweist.

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich, nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem berechtigten Amte abzufinden. — Will ein Fremder hieselbst zünftiger Geselle auf ein unzünftiges Gewerbe Bürger werden, so muss er der Weddebehörde einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen, auch, falls das unzünftige Gewerbe eine besondere Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt, darthun, dass er dasselbe hieselbst unter der Leitung eines hiesigen Gewerbesossen eine entsprechende Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militärs bestimmt § 12 des Reglements, das hamburgische Bürger-Militair betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist ausserdem erforderlich, dass derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, volljährig ist, das heisst: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung Art 64 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährigkeitserklärung erlangt hat. — Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muss sich spätestens Drei Wochen vorher auf dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, dass zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben, abseiten des Wohlw. Weddeherrn, volle vierzehn Tage verfliesen. — Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schliessende Heirath nicht gehört, kann Ein Hochedler Rath, auf desfallsiges Ansuchen, hievon dispensiren, und ist sodann an die Wedde eine, an Löbl. Kämmererei abzuliefernde, Recognition von 5 \mathcal{R} zu entrichten.

§ 8. Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Wedde-Bureau den im zweiten Anhaag abgedruckten Abhörungsbogen entgegenzunehmen, die darauf enthaltenen Fragen gewissenhaft zu beantworten, und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzureichen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen mitzubringen und die Kosten zu berichtigen. Auf dem Wedde-Bureau wird sodann das Protocoll aufgenommen und dem Beteiligten angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, vor dem Wohlw. Weddeherrn zu sistiren, und endlich den Bürgereid vor Einem Hochw. Rathe abzusetzen hat. — Alle vor der Wedde zu machende Angaben müssen durchaus der Wahrheit gemäss und genau sein; wissentlich falsche Angaben und Verheimlichungen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig bestraft. — Ebenso werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinns derselben bei der Bezeugung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachdrücklich bestraft. Der Weddeherr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzigen von Bürgern machen, ohne Weiteres zurückzuweisen. — Wird ein Fremder von der Wedde definitiv abgewiesen, so setzt der Weddeherr davon sofort den Polizeiherrn in Kenntniss, welcher den Umständen nach über den ferneren Aufenthalt des Beteiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet das Erforderliche zu verfügen hat.

§ 9. Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben übrigens noch Folgendes zu beobachten.

- 1) Sie müssen ein Attest der Polizei beibringen, dass dieser Behörde nichts bekannt ist, was ihrer Aufnahme entgegenstände. — Dieses Attest kann erst nachgekauft werden, wenn seit der im § 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung wenigstens Acht Tage verstrichen sind, und es muss, zur Erlangung desselben, der Polizei von solchen Fremden, die nicht schon fünf Jahre ununterbrochen hier gelebt haben, das bisherige Wohlverhalten, sei es durch öffentliche Urkunden, sei es durch gehörig beglaubigte Privatzeugnisse, genügend nachgewiesen werden. — Jedoch ist der Polizeiherr berechtigt, nach Umständen auch dann, wenn der Fremde schon fünf Jahre hier gewesen, ohne dass etwas Nachtheiliges über ihn bekannt geworden, Ausweis über das frühere Leben desselben zu fordern. — Es ist auch jedem dieser Atteste die Bemerkung hinzuzufügen, dass dasselbe nur Behufs Nachsuchung des Bürgerrechts bei der hiesigen Wedde gilt, und das kein sonstiger Gebrauch davon gemacht werden darf. — Solche Fremde, die das Heimathrecht erworben haben, bedürfen dieses Attestes nicht, sondern nur des Attestes der Polizei, dass sie heimathsberechtigt sind. (Siehe § 1 der revidirten Verordnung über das Heimathrecht vom 27ten Febr. 1843)
- 2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig darthun, dass sie überall nicht oder doch nicht mehr militärpflichtig sind. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Wohlw. Weddeherr davon dispensiren; jedoch muss der Zugelassene sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der beteiligte Staat ihn requirirt. — In den Fällen, wo wegen bestehender Staatsverträge, ausserdem auch eine förmliche Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erforderlich ist, oder wo der das Bürgerrecht Nachsuchende eine solche vorausgehen zu lassen wünscht, wird zwar vom Weddeherrn, nachdem übrigens das Erforderliche geleistet worden, über die Zulassung zum Bürgerrechte sofort entschieden, die Beidigung selbst aber ausgesetzt, bis jene Entlassung dem Weddeherrn gehörig nachgewiesen worden ist.

§ 10. Ausserd
Ausnahme derer, d
durch bare Depo
von diesem Nomi
senen Clauel vers
Belaufe solidarie
bestellen muss, da
zur Last fallen,
dieses Zeitraumes
die hamburgische
lassen wird. — N
Bürgerschaften dies
lassen, die sich a
oder sie auch gan
der Zeit, für wel
§ 11. Wird
scher Staats-Pap
theilt, das Geld u
fünf Jahren kann
vorgekommen ist,
§ 12. Die St
igend einer Art
während der erst
sind befugt, selbst
zubringen. Dies
hält auch ohne V
sind für solche Fi
solcher Bürger w
eines Amtes oder
zutreiben, so sind
Kosten, an die C
die Erhebung bei
für solche Fälle
zur Bezahlung an
finden in keinem

§ 13. Die m
der nicht genau a
Militair, und die
anlasst, ergibt d

§ 14. Das B
oder sonst, nach
funfzehnjähriges
Steuern hieselbst
und Eintritt in fr
3) erwähnten Fäl
Beibehaltung des
verbande mittelst

§ 15. Das
verloren: 1) Durc
Austritt aus dem
demselben. 3) Fü
tritt in fremden
Fällen etwa vom
Töchter unter 18
aus dem Staatsve
diesem Falle für

§ 16. Hinsic
Paragraphe 14
§ 17. Ein h
wünscht, so wie
hier zu ziehen be
edlen Rath zu w
keinen Steuern r
ein Attest der Be
oder von derselbe
Entlassung nachs
ziehen, mit welch
sodann das Erfor
ziehen, so hat er
aber wird, auf K
um seine Entlas
Tagen, in einem
der zweiten Beka
gegründeter, erfo